

Berlin, den 27.03.2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Photovoltaik-Strategie des BMWK

Version: 2.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Executive Summary	5
Einleitung	7
1. Freiflächenanlagen stärker ausbauen	7
1.1 Erleichterungen im Baugesetzbuch durch spezifische Privilegierung	7
1.2 Baugenehmigungsverfahren erleichtern	9
1.3 Klarstellung bei benachteiligten Gebieten / Benachteiligte Gebiete öffnen	10
1.4 Besondere Solaranlagen - Konzept für eine bessere Nutzbarkeit von Agri-PV-Anlagen.....	11
1.5 Moor-PV	15
1.6 Schwimmende PV-Anlagen erleichtern	15
1.7 PV-Freiflächenanlagen in weiteren Schutzgebieten.....	16
2. Photovoltaik auf dem Dach erleichtern	17
2.1 Anpassung der Grenze der Direktvermarktungspflicht	17
2.2 Regelungen zur Anlagenzusammenfassung prüfen (ggf. effizienter gestalten)	18
2.3 Zulassung von Gebäuden im Außenbereich für die Vergütung von PV- Dachanlagen	19
2.4 Bürokratieabbau beim Parallelbetrieb von zwei Anlagen auf einem Dach	19
2.5 Zusätzliche Maßnahmenvorschläge des BDEW	19
3. Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen..	20
3.1 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	20
3.2 Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells.....	22
3.3 Finanzielle Mieterbeteiligung durch einfache Vermarktung oder Verwendung des PV-Stroms von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümern und Mietenden ohne Bürokratieaufwand....	23

4.	Nutzung von Balkonkraftwerken	24
	4.1 Meldepflichten vereinfachen oder streichen	24
	4.2 Zulassung von Schutz-Kontakt-Steckern (Schuko-Steckern) als „Energiesteckvorrichtung“	25
	4.3 Anhebung der Leistungsschwelle	25
	4.4 Rückwärtsdrehende Zähler vorübergehend dulden.....	25
5.	Netzanschlüsse beschleunigen	26
	5.1 Duldungspflicht für Anschlussleitungen bei PV-Freiflächenanlagen.....	27
	5.2 Keine Verzögerung des Baubeginns bei laufenden Entschädigungsverhandlungen	28
	5.3 Verkürzung der Frist für den Zählertausch bei PV-Dachanlagen.....	28
	5.4 Anlagenzertifizierung (135-950 kW) weiter beschleunigen, ggf. vereinfachen; Datenbank für Einheitszertifikate schaffen	28
	5.5 Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung durch alle Netzbetreiber	28
6.	Akzeptanz stärken	29
	6.1 Erweiterung der Fachagentur Wind an Land, um das Thema PV konstruktiv begleiten zu können.....	29
	6.2 Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ (Januar 2023): Ausweitung bei Wind an Land auf die Photovoltaik	30
	6.3 Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen	30
7.	Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen	31
	7.1 Steuerrechtliche Vereinfachungen	31
8.	Lieferketten sichern und wettbewerbsfähige, europäische Produktion anreizen ..	32
9.	Fachkräfte sichern	32
	9.1 Umsetzung der BMWK-Fachkräftestrategie.....	32
10.	Den schnellen PV-Ausbau auch mit europapolitischen Instrumenten vorantreiben	34

11. Exkurs: Speicher als Querschnittsaufgabe	34
11.1 Markthochlauf sichern und Barrieren für Speicher im Rechtssystem abbauen	34
11.2 Entlastung von Baukostenzuschüssen	35
11.3 Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher – Erhalt der Stromeigenschaft.....	35
AnsprechpartnerInnen:	36

Executive Summary

Der BDEW begrüßt den Entwurf einer Photovoltaik-Strategie (PV-Strategie), den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 10. März 2023 veröffentlicht hat.

Der BDEW hatte bereits 2021 mit seiner eigenen [PV-Strategie](#) „Die Energiewende braucht einen PV-Boom“ eine umfassende Sammlung mit rund 70 Handlungsempfehlungen vorgelegt, um den notwendigen PV-Boom auszulösen. 2022 hat der BDEW mit dem Positionspapier „30 Vorschläge für einen PV-Turbo“ ([PV-Turbo-Papier](#)) weitere Maßnahmen aufgezeigt, um den PV-Ausbau in allen Bereichen voranzubringen. Einen Teil der Vorschläge hat die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber bereits aufgegriffen und umgesetzt.

Über 20 GW PV-Zubau pro Jahr bedeuten, dass das Ausbautempo im Vergleich zu 2022 mindestens verdreifacht werden muss. **Diese enorme Steigerung ist kein Selbstläufer.** Damit sie gelingt, müssen die Rahmenbedingungen stimmen, um schnell mehr Anlagen in allen Segmenten zu errichten und diese effizient in das Energiesystem zu integrieren und gleichzeitig die hohe Akzeptanz, die die PV in der Bevölkerung genießt, zu erhalten. Es ist eine Vielzahl von Maßnahmen für die unterschiedlichen Anwendungsfelder, Technologien und Problemstellungen erforderlich, um das zu schaffen. Die wesentlichen Punkte sind:

- › Es müssen ausreichend **Flächen** für PV mobilisiert werden. Allein für den notwendigen PV-Freiflächenausbau wird mittelfristig circa ein Prozent der Landesfläche erforderlich sein. Neben Konversionsflächen, landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Ackerzahlen (benachteiligte Gebiete) und geeigneten Grünlandflächen müssen weitere Flächen, wie Landschaftsschutzgebiete, in den Blick genommen werden. Um das erforderliche Tempo zu erreichen, gilt es Hürden, wie z. B. im Steuerrecht, auszuräumen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter zu beschleunigen. Gleichzeitig müssen Akzeptanz erhalten, Naturschutzbelange angemessen berücksichtigt und Nutzungskonkurrenzen adressiert werden. Die schwierigen Diskussionen um die Novelle des Raumordnungsgesetzes hat die Branche verunsichert. Auch bei neuen Regelungsvorhaben muss darum künftig klar sein, dass sie keine neuen Hemmnisse oder Verzögerungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien darstellen dürfen.
- › Insbesondere für den **Dachflächen-Zubau** sieht der BDEW noch erhebliches **Vereinfachungspotenzial**. Die bürokratischen Hürden müssen gesenkt und die Anreize für eine effiziente Nutzung der Dächer besonders auf Mehrfamilienhäusern und auf großen gewerblichen Dachflächen verbessert werden, u.a. durch Prosuming und die Weiterentwicklung des Mieterstrommodells. Ganze Dächer mit PV-Anlagen auszustatten, trägt stärker zur Erreichung der Ausbauziele bei als Balkon-PV. Aus Sicht des BDEW sollte die Nutzung der Dächer für PV weiter optimiert werden, beispielsweise durch bundeseinheitliche PV-Standards.
- › Gerade bei Aufdachanlagen ist die Frage der **Fachkräfteverfügbarkeit** zentral. Mit der Fachkräfte-Strategie und den Arbeiten der Allianz für Transformation hat die Bundesregierung bereits erste wichtige Schritte auf den Weg gebracht. Wenn Deutschland seine Klimaziele

erreichen will, müssen die Themen **Fachkräfte, Lieferketten** und **Industriepolitik für die Energiewende** allerdings noch konsequenter als bisher zusammengedacht werden.

- › Eine besondere Herausforderung sieht der BDEW bei der **Netzintegration der PV-Anlagen**. Die Netzinfrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der PV-Strategie dar. Bereits heute geraten auch die Verteilnetze zunehmend an ihre Grenzen und stehen vor fundamentalen Herausforderungen. Um die Netzsicherheit zu gewährleisten, müssen immer häufiger Erzeugungsanlagen durch Netzbetreiber im Rahmen von Maßnahmen des Netzengpassmanagements abgeregelt werden, was zu massiv steigenden Kosten führt, ohne dass dadurch mehr regenerativ erzeugter Strom genutzt werden kann. Für das Gelingen der Energiewende und die Akzeptanz ist der beschleunigte Netzausbau deshalb zentral. Eine ausreichende Finanzierung des Netzaus- und -umbaus ist dafür zwingende Voraussetzung. Die Eigenkapital-Verzinsung der Netzbetreiber muss steigende Risiken und Investitionsbedarfe für Energienetze besser abbilden. Zusätzlich wird bei den Anschlussverfahren eine Beschleunigung angestrebt – was angesichts des Zuwachses an Anschlussanfragen und der Herausforderungen insbesondere bezgl. Fachkräften und des Netzausbaus eine wichtige und gleichzeitig vielschichtige Aufgabe ist. Hierzu bringt der BDEW sich intensiv in die bestehenden Dialogformate mit den technischen Regelsetzern, der Bundesnetzagentur und dem BMWK zusammen mit seinen Verteilernetzbetreibern ein und hat intern Prozesse zur Beschleunigung und Standardisierung von Netzanschlüssen angestoßen. Die Vereinheitlichung der Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energien-Anlagen soll aus der Branche heraus erarbeitet und gemeinsam zu einem Erfolg geführt werden.
- › Neben den Fragen des Netzausbaus und Netzanschlusses muss der Blick auch verstärkt auf Flexibilisierungsmöglichkeiten und die **Rolle von Speichern in Kombination mit PV-Anlagen** gerichtet werden. Wie die Potenziale von Speichern in der Energiewende gehoben werden können, hat der BDEW in seinem [Positionspapier](#) „Energiewende ermöglichen – drei Schritte, um das Potential von Stromspeichern zu heben“ dargestellt.
- › Der BDEW begrüßt, dass die Abhängigkeit insbesondere von chinesischen Herstellern von PV-Komponenten durch die gezielte **Stärkung der europäischen und deutschen Solarindustrie** reduziert werden soll.
- › Auch die **Bundesländer sind gefragt**, ihre Spielräume zu nutzen, indem sie zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen in den Bauordnungen pv-freundlich ausgestalten.

Der BDEW befürwortet insbesondere, dass das BMWK einen umfassenden Ansatz gewählt hat, der verschiedene Handlungsfelder abdeckt und über den Horizont der eigenen Zuständigkeiten hinausreicht. Während manche Maßnahmen vergleichsweise einfach umsetzbar sind, bedarf es an anderen Stellen, wie der Adressierung von Nutzungskonkurrenzen, noch vertiefender Debatten. Der BDEW wird sich – im Sinne der „lernend und entwicklungsorientiert“ angelegten Konzeption der PV-Strategie – mit weiteren Vorschlägen in die Debatte um die Strategie und die angekündigten Solarpakete I und II einbringen.

Einleitung

Die elf Handlungsfelder mit rund 70 Einzelmaßnahmen des Entwurfs der PV-Strategie des BMWK adressieren aus Sicht des BDEW wichtige Themen, die für eine umfassende Steigerung des PV-Ausbaus angegangen werden müssen. Der BDEW beleuchtet in seiner Stellungnahme die verschiedenen Maßnahmen und unterbreitet weitere Vorschläge.

Wichtig für das Erreichen der Zubauziele ist, dass die verschiedenen Akteure der Energiebranche, über die Ministerien und Behörden bis hin zu Landwirtschaft, Handel und Immobilienwirtschaft sowie Umweltverbände hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Ausbau sowie die Voraussetzungen zur Doppelnutzung von Flächen an einem Strang ziehen. Beispielsweise müssen naturschutzfachliche Anforderungen konkret und praktisch umsetzbar sein, um Doppelnutzungen wie Agri-PV oder Schwimmende PV ohne überflüssige Hemmnisse – wie zu häufige Berichtspflichten und Überprüfung der Projekte – zu gewährleisten. Dies wird unter anderem helfen, Nutzungskonkurrenzen zu reduzieren, indem beispielsweise innovative Lösungen wie Agri-PV gestärkt werden. Der BDEW wird sich konstruktiv in Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern einbringen, um gemeinsam weitere Potenziale für den PV-Zubau und die Netzintegration der Anlagen zu heben.

1. Freiflächenanlagen stärker ausbauen

Der BDEW plädiert für eine Anhebung des Ausschreibungsvolumens für PV-Freiflächenanlagen auf jährlich mindestens sechs Gigawatt (GW) und perspektivisch auf zehn GW sowie die Erhöhung der Maximalgröße der förderfähigen PV-Freiflächenanlagen auf 30 Megawatt (MW). Sondersparten der Freiflächen-Photovoltaik sind zwar wichtig und sollten gestärkt werden, wirksamer Treiber des Ausbaus wird jedoch weiterhin die klassische Freiflächen-Photovoltaik bleiben und diese benötigt die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

1.1 Erleichterungen im Baugesetzbuch durch spezifische Privilegierung

Das BMWK schlägt in seiner Photovoltaik-Strategie vor, dass eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte oder eine auf bestimmte Technologien beschränkte Privilegierung im Außenbereich geprüft werden sollte.

Bewertung

Der BDEW unterstützt den Vorschlag des BMWK. Die dosierte Ausweitung von Privilegierungen im Außenbereich kann die Ausbaudynamik kurzfristig maßgeblich erhöhen, insbesondere wenn der Flächenaufwuchs über die Bauleitplanung vorübergehend aufgrund organisatorischer Restriktionen gehemmt ist. Um die kommunale Planungshoheit nicht auszuhebeln und eine hohe Akzeptanz zu wahren, sollten diese Privilegierungen auch auf im Rahmen der Bauleitplanung präferable Standorte („Vorbelastung“ des Standorts durch andere Nutzung oder besonderer Zusatznutzen) und Konzepte mit „no regret“-Charakter ausgerichtet sein.

Für PV-Freiflächenanlagen sind die planungsrechtlichen Vorgaben so anzupassen, dass die Errichtung dieser Anlagen möglichst schnell und effektiv planerisch ermöglicht wird.

Zunächst bedarf es der Erweiterung des bereits bestehenden gesonderten Privilegierungstatbestandes für Freiflächen-PV im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB). Danach sind Freiflächen-PV entlang von Schienenwegen derzeit eingegrenzt auf doppelgleisige Schienenwege privilegiert. Hier wäre eine Privilegierung auch eingleisiger Schienenabschnitte und aller Nebenanlagen deutlich wirkungsvoller. Zudem beläuft sich der Korridor privilegierter Flächen entlang von Schienen und Autobahnen derzeit auf lediglich 200 Meter rechts und links der Fahrbahnen. Ein Korridor von 500 Metern (m) wäre hingegen kongruent mit dem EEG. Daher sollte der Korridor privilegierter PV-Flächen gemäß BauGB von 200 m auf 500 m ausgeweitet werden. Soweit eine die Privilegierung rechtfertigende Vorbelastung nur in einem Abstand von 200 m anzunehmen wäre, könnte als zusätzliche Voraussetzung beispielsweise geregelt werden, dass gleichzeitig die Bodenqualität am Standort unter 50 Bodenpunkten liegen muss.

Weiter sollten aufgrund der vergleichbaren Vorbelastung in Erweiterung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nicht nur Flächen längs von Autobahnen, sondern auch entlang von mehrspurigen Bundes- bzw. Kraftfahrstraßen einbezogen werden.

Die oben genannten notwendigen Erweiterungen der Privilegierung sind hinreichend räumlich eingegrenzt, sodass kein darüberhinausgehendes Steuerungsbedürfnis entsteht.

Zudem wäre eine Klarstellung dringend erforderlich, dass im Rahmen der PV-Privilegierung Zielabweichungsverfahren nicht mehr erforderlich sind. Letztendlich ist unbedingt die Wechselwirkung des PV-Privilegierungstatbestandes mit raumplanerischen Vorgaben zu überprüfen und möglichst eindeutig zu regeln. Zwar greift die klassische Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mangels Verweises auf Abs. 1 Nr. 8 BauGB nicht. Allerdings ist unklar, was für Folgen etwaige raumplanerische Vorgaben für PV über § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB haben können.

Abgesehen von der Erweiterung der PV-Privilegierung muss die planerische Standortsteuerung über Regional- und Bauleitplanung bundesweit einheitlichen und PV-freundlichen Kriterien folgen (z. B. Vorgaben zur Bodenqualität, zu naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Belangen sowie zur Netzstabilität). Aktuell gibt es einen problematischen Flickenteppich beispielsweise hinsichtlich der Verfahrensanforderungen (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig Zielabweichungsverfahren). Evtl. bedarf es dafür auch zusätzlicher fachgesetzlicher Vorgaben.

Die Erstellung von Landesentwicklungsplänen dauert nach Erfahrung des BDEW derzeit sehr lange. Teilweise warten Gemeinden bis zu drei Jahren mit der Flächenausweisung, bis die Landesentwicklungspläne erstellt sind. Es ist daher zu begrüßen, dass das Zielabweichungsverfahren im Rahmen der letzten Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) erleichtert wurde. Ferner sollten klare gesetzliche Fristen für die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie die Festlegung standardisierter Verfahren eingeführt werden. Über die Regelungen zur Aufstellung der Flächennutzungspläne sollte zudem der Ermessensspielraum der Gemeinden klarer definiert werden als bisher.

In vielen Bundesländern sind auf Ebenen des Landesentwicklungsplanes oder der Regionalpläne Festlegungen getroffen, die die Inanspruchnahme dieser Flächen ausschließen (Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt). Die einzige Möglichkeit dieses planungsrechtliche Ziel zu überwinden, sind die Zielabweichungsverfahren.

Deswegen muss die gemeindliche bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen unabhängig von einer übergeordneten Steuerung durch die Regionalplanung ausdrücklich zusätzlich möglich bleiben. Dieses „mehr geht immer“-Prinzip wurde bei der jüngsten ROG-Novelle zumindest mit Blick auf die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung berücksichtigt.

Im Hinblick auf den durch die Umsetzung der EU-Notfall-VO neu eingeführten § 14b Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), regt der BDEW an, im Gesetz klarzustellen, dass der gesetzlich angeordnete Wegfall der UVP-Pflicht für PV-Freiflächenanlagen nicht im Umkehrschluss statuiert, dass für solche Anlagen per se eine UVP-Pflicht bestehe. Ansonsten droht eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage.

Parallel zur Implementierung der Maßnahmen zur kurzfristigen Beschleunigung der Flächenbereitstellung sollte innerhalb der EU-Fristen für das „Mapping“ der notwendigen Flächen ein langfristiges Flächensteuerungskonzept entwickelt und die kurzfristigen Maßnahmen darin überführt werden. Hierzu könnte der Vorschlag der Stiftung Umweltenergierecht zu einer subsidiären Privilegierung eine Grundlage bieten, wonach kommunale Planungsträger verstärkte Vorgaben zum „ob“ erhalten, aber das „wie“ der lokalen Planung überlassen wird. Im Rahmen eines indikativen Mappings könnten bspw. auf Basis einer Potenzialstudie (und ggf. unter Berücksichtigung weiterer Beiträge zum Erneuerbaren- oder Netzausbau) Flächenbeitragswerte für die kommunale Ebene definiert werden. Im Falle einer nicht ausreichenden Flächenbereitstellung könnte dann eine allgemeine Privilegierung greifen (auch etwaige Restriktionen in der Landesplanung könnten dann außer Kraft gesetzt werden).

Wichtig ist, dass es in der Übergangsphase, bis die Beitragswerte definiert sind, nicht zum Verlust der Ausbaudynamik durch Attentismus kommt. Dazu dienen zum einen die oben geschilderten „no regret“-Privilegierungen. Zum anderen könnten auch Anreize zur Übererfüllung des Beitragswertes einer abwartenden Haltung entgegenwirken.

1.2 Baugenehmigungsverfahren erleichtern

Im Rahmen der Photovoltaik-Strategie plant das BMWK Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren für spezielle PV-Freiflächenanlagen oder klare und einheitliche Genehmigungskriterien. Zudem könnten die Abstände für PV-Anlagen zu Nachbargrundstücken (Garten-PV) reduziert werden.

Bewertung

Der BDEW begrüßt die Vorschläge des BMWK. Ergänzendes Beschleunigungspotenzial sieht der BDEW beispielsweise durch eine Genehmigungsfreistellung für PV-Freiflächenanlagen. Diese

Möglichkeit besteht bereits in allen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg. Der BDEW fordert eine bundesweite Vereinheitlichung.

Aus Sicht des BDEW würde die Verkürzung der Baugenehmigungsverfahren vor allem dann funktionieren, wenn die genehmigenden Behörden bei einem rechtskräftigen Bebauungsplan verpflichtet wären, die baugesetzlich in fast allen Bundesländern schon mögliche Genehmigungsfreistellung zu gewähren, sofern die Anlage nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes errichtet wird. Derzeit kann die Genehmigungsfreistellung zwar beantragt werden, die genehmigende Behörde muss auch innerhalb von vier Wochen auf den Antrag antworten, kann die Freistellung jedoch ablehnen und stattdessen einen Bauantrag verlangen. Hier könnte eine einfache Regelung zur Freiflächen-Photovoltaik dafür sorgen, dass das Genehmigungsverfahren bei einem rechtsgültigen Bebauungsplan insgesamt entfällt, indem man festlegt, dass der Antrag auf Genehmigungsfreistellung grundsätzlich positiv beschieden werden muss, bzw. ganz entfällt. Ferner sollten Fristen für die Gemeinden definiert werden, in denen sie sich mit dem Antrag des Bebauungsplans beschäftigen müssen.

Für PV-Freiflächenanlagen stellt es zudem ein Problem dar, dass die Genehmigungspraxis der Gemeinden faktisch ein Flickenteppich ist, sodass es häufig an einheitlichen und klaren Anforderungen fehlt. Hier sollten aus Sicht des BDEW einheitliche Standards für Anforderungen an genehmigungsfähige PV-Freiflächenanlagen sowie für die Flächenausweisung festgelegt werden. Zum Thema der standardisierten Anforderungen an Genehmigungen gehören auch die Anforderung an artenschutzrechtliche Kartierungen: So sind in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Brandenburg, nach Erfahrung von Unternehmen sehr viele Kartierungen erforderlich. So müssen Sensitivitäten für Fledermäuse, den Wolf und weitere Arten untersucht werden. Hier schlägt der BDEW ebenfalls die Einführung von Standards für zulässige Anforderungen vor.

Zu einer stärkeren Standardisierung von Genehmigungsverfahren gehört auch die Einführung von Fristen zur Bearbeitung von Genehmigungsanträgen, sodass eine Verschleppung von Verfahren verhindert wird. Dieser Prozess muss nach Auffassung des BDEW insgesamt in einem Bund-Länder-Kooperationsausschuss durchgeführt werden.

Nur ein verbindlicher und verlässlicher Rahmen ermöglicht es den Gemeinden, die nötigen Genehmigungen schnell zu erteilen. Außerdem sollten die entsprechenden wasserrechtlichen Vorgaben in Deutschland frühzeitig beachtet bzw. die zuständige Wasserbehörde rechtzeitig einbezogen werden.

Ferner fordert der BDEW die zügige Klarstellung durch das BMWK, ob die in der Notfall-VO vorgesehenen Regelungen für den EEG-Netzanschluss noch im EEG umgesetzt werden und mit welchem Zeitplan.

1.3 Klarstellung bei benachteiligten Gebieten / Benachteiligte Gebiete öffnen

Derzeit können Anlagen, deren Vergütung nach dem gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert bestimmt wird, nicht in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Insbesondere bei Gebieten mit unterdurchschnittlicher Bodengüte trägt eine solarenergetische Nutzung regelmäßig zu einer Verbesserung der Biodiversität bei. Auf diesen ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen findet kein

Eintrag von Dünger oder Pestiziden mehr statt. Der Naturraum kann sich wieder erholen. Entsprechende Regeln wurden bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen beschlossen und gute Erfahrungen damit gemacht. Die benachteiligten Gebiete müssen daher zügig und vollumfassend in allen Bundesländern für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet werden.

Bewertung

Das BMWK bestätigt damit den Vorschlag des BDEW (siehe "[30 Vorschläge für einen PV-Turbo](#)"), die Opt-In-Regel im EEG in eine Opt-Out-Regel umzukehren. Dabei soll die Logik der Länderöffnungsklausel umgedreht werden, um das Hemmnis für den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen zu beseitigen. Die Flächen werden für die EEG-Ausschreibung grundsätzlich vollumfänglich geöffnet, solange die Länder diese Flächen nicht ausschließen („Opt-Out“). Nichtsdestotrotz fordert der BDEW weiterhin die Abschaffung der Opt-out-Regel und plädiert für eine Öffnung der benachteiligten Gebiete in allen Bundesländern für PV-Freiflächenanlagen.

Es sollte geprüft werden, ob die benachteiligten Gebiete auch für Anlagen kleiner als ein MW geöffnet werden können.

Zusätzlich nötig sieht der BDEW ein an das Flächenpotenzial des Bundeslandes geknüpftes jährliches Mindestvolumen bzw. eine jährliche Zuschlagszahl nach bayerischem Vorbild. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zum Beispiel Rheinland-Pfalz ein jährliches Volumen von 200 MWp ausschreibt, Hessen bei ähnlich guten Voraussetzungen bei 35 MWp bleibt und sich mit den begrüßenswerten 200 Zuschlägen pro Jahr in Bayern die geographische Ungleichverteilung Jahr für Jahr weiter systematisch verstärkt. Daher fordert der BDEW die Opt-out-Regelung, um eine Regelung für Zuschläge pro Jahr zu ergänzen (z. B. mindestens 20 Zuschläge oder alternativ mindestens 250 MWp pro Jahr).

Zudem sollten Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Ziffer 2 lit. h) und i) EEG grundsätzlich berücksichtigt werden, es sei denn, die Länder erlassen eine Rechtsverordnung, die diese Gebote ausschließt. § 37c EEG sollte entsprechend angepasst werden.

1.4 Besondere Solaranlagen - Konzept für eine bessere Nutzbarkeit von Agri-PV-Anlagen

Das BMWK plant, ein Konzept bis Mitte 2023 zur Prüfung der unterschiedlichen Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutztem Grünland zu erarbeiten. Die Förderung kleiner Agri-PV-Anlagen (bis 1 bzw. 6 MW) sollte durch die Übertragung des Agri-PV-Modus möglich sein. Ferner seien laut der PV-Strategie des BMWK stillgelegte landwirtschaftliche Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet.

Bewertung

Aus Sicht des BDEW sollte eine Norm des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Norm) für Agri-PV und Tiernutzung aufgestellt werden. Es findet bis zum 28. März 2023 eine Konsultationsrunde zum Geschäftsplan für ein vom DIN initiiertes SPEC-Projekt nach dem PAS-Verfahren zum Thema „Agri-Photovoltaik-Systeme — tierhaltungsspezifische Anforderungen“ statt.

Die Idee zu den stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen sieht der BDEW kritisch. Faktisch sind diese Flächen nicht zusammenhängend, sondern es handelt sich um Splitterflächen, welche verstreut liegen und einzeln zu klein für die PV-Freiflächen-Planung sind. Für ein wirtschaftlich tragbares Vorhaben ist eine Mindestgröße von vier bis fünf zusammenhängenden Hektar erforderlich. Bei der Flächenausweisung muss außerdem für einen ausreichend bemessenen Netzanschluss Sorge getragen werden. Außerdem zeigt die Praxis, dass - sobald diese Flächen ein paar Jahre stillgelegt sind - sich immer schützenswerte Arten ansiedeln und die Brache somit aus Gründen des Artenschutzes nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen nutzbar ist.

In Bezug auf die erforderlichen Flächenpotenziale für den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen finden sich in der Strategie einige Ansätze, um Restpotenziale zu aktivieren und technische Sonderlösungen stärker zu fördern. Diese Ansätze sind wichtig, adressieren aber nicht das Hauptproblem bei der Erschließung von Flächenpotenzialen: Es fehlen derzeit noch Ideen dazu, wie der Konflikt mit der Landwirtschaft (Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft) überwunden werden kann.

Der BDEW plädiert für eine Erhöhung der Ausschreibungsvolumina der Innovationsausschreibungen beginnend mit zwei GW. Die Innovationsauktionen bieten ein Segment für kombinierte PV- und Speicherleistung und erlauben, die PV-Einspeisung zu flexibilisieren (z. B. in die Nacht zu verschieben). Um den Systemnutzen zu erhöhen, sollte die Netzstrombelastung der Speicher mit geeigneten Messkonzepten geprüft werden.

Die Förderung der Innovationsausschreibungen für "besondere Solaranlagen" ist so zu gestalten, dass der bürokratische Aufwand z. B. zur Prüfung und Überwachung der Fördervoraussetzungen schlank gehalten wird. Das Ausschreibungsvolumen sollte ein zusätzliches Kontingent sein und nicht von den Volumina für Freiflächen- und Dach-PV abgezogen werden. Perspektivisch können besondere Solaranlagen noch erheblich mehr zum Ausbau Erneuerbarer Energien beitragen und die Ausschreibungsmengen sollten entsprechend stetig angehoben werden. Die Pflicht zur Anlagenkombination in der Ausschreibung ist zu streichen. Bei Überführung in die Regelausschreibungen sind spezifische Ausschreibungssegmente für die unterschiedlichen Technologien zu schaffen, um unterschiedliche Höhen der Technologien bei den Stromgestehungskosten abdecken zu können. Für gebäudeintegrierte PV sollte eine eigene Vergütungskategorie geschaffen werden.

Bei der Agri-PV sind für eine stärkere Ausbreitung des Segments eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. So genügt der Aufschlag in der Ausschreibung für hoch aufgeständerte DIN 1-Agri-PV-Anlagen in Höhe von 1,2 Cent/kWh nicht, daher werden derzeit in diesem Segment nur separat geförderte Demonstrationsprojekte entwickelt. Die „Kategorie II“ – die Parallelnutzung von PV-Freiflächenanlagen und Landwirtschaft durch Bewirtschaftung zwischen den Modulen – hat ebenfalls ein hohes Potenzial und verursacht zudem erheblich weniger baulichen Aufwand und Kosten als hoch aufgeständerte Agri-PV-Anlagen. Ein weiteres Hemmnis für Agri-PV ist, dass alle drei Jahre bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) nachgewiesen werden muss, dass die Kriterien für die „Doppelnutzung“ noch eingehalten werden.

Die Festlegung der BNetzA vom 1. Oktober 2021 definiert die Anforderungen an besondere Solaranlagen nach § 15 Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (InnAusV) und bestimmt, wie die

Einhaltung der Vorgaben nachzuweisen ist. Die Anforderung von wiederkehrenden Nachweisen stellt ein hohes Risiko für Projektinvestoren dar. Die Errichtung von großflächigen Solaranlagen erfordert Investitionen im Bereich von mehreren Millionen Euro. Dabei benötigen die Eigenkapitalgeber genauso wie die kreditgebenden Banken Investitionssicherheit. Einflussfaktoren, auf die die Projektgesellschaft als Investor und Betreiber der Anlage keinen Einfluss haben, schwächen die Investitionssicherheit erheblich und erschweren die Realisierung von solchen Projekten. Die Anforderung, in jedem dritten Jahr die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den vergangenen drei Jahren durch eine gutachterliche Bestätigung nachweisen zu müssen, stellt daher ein erhebliches Investitionshemmnis dar. Dabei besteht nicht nur Unsicherheit im Hinblick auf die tatsächliche Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, sondern auch im Hinblick auf den Nachweis, für den es keine Standards und Praxis gibt. Auch wenn der beteiligte Landwirt zu Beginn eines Projekts beabsichtigt, die landwirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen, kann dies weder über die Laufzeit der Förderung durch das EEG noch über die Laufzeit der Kredite mit der notwendigen Sicherheit garantiert werden. So kommt es beispielsweise durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu Hofaufgaben oder -übernahmen, was auch Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen mit PV haben kann.

Der BDEW plädiert daher dafür, die Anforderung der wiederkehrenden Nachweisführung für Agri-PV-Anlagen auf Grünland zu streichen. Aus der bestehenden Festlegung für Agri-PV-Anlagen auf Ackerland und auf Flächen mit Dauerkulturen sollte die Anforderung der wiederkehrenden Prüfung ebenfalls gestrichen werden.

Zusätzlich sollte bereits bei der Gebotsabgabe (bzw. bei Inbetriebnahme für Anlagen kleiner 1 MW) nachgewiesen werden, dass die Anlagen die Anforderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit c) EEG erfüllt.

Auch die DIN-Spezifikation für die Kategorie 2 ist derzeit zu eng gefasst und verhindert die Umsetzung von Projekten. So muss zum einen festgesetzt werden, dass auch die Beschattung von Weideflächen als Agri-PV gilt. Zum anderen sollte auch die extensive Agri-PV ermöglicht werden. Die aktuelle Ausgestaltung beschränkt sich jedoch auf die intensive, also auf maximalen Ertrag ausgerichtete, Landwirtschaft plus PV-Nutzung. Eine Kombination aus artenvielfaltsfördernder, extensiver Landwirtschaft und Stromerzeugung aus PV-Anlagen („Extensive Agri-PV“) gilt bisher aufgrund der Verknüpfung mit den Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434 nicht als Agri-PV. Insbesondere die darin enthaltene Anforderung an einen landwirtschaftlichen Mindestertrag in Höhe von 66 Prozent des Referenzertrags¹ sowie das Verbot der Nutzungsänderung der Fläche schließt die extensive Bewirtschaftung von Flächen in Agri-PV-Konzepten aus.

Dabei schafft gerade die extensive Agri-PV einen Dreifachnutzen aus Klimaschutz, nachhaltiger Landwirtschaft und der Stärkung von Artenvielfalt. Extensive Agri-PV-Anlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund ihrer Bauweise mit größeren

¹ Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbare Daten aus Veröffentlichungen.

Reihenabständen und der nunmehr extensiven Bewirtschaftung der Fläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb besonders nachhaltig sind und nachweislich die Biodiversität fördern. Der BDEW ist davon überzeugt, dass durch diese Form der Photovoltaik große Synergien in der Erreichung der Klima-, EE-Ausbau-, Biodiversitätsziele und dem Ziel der nachhaltigeren Landwirtschaft genutzt werden können. Daher plädiert der BDEW für die Ergänzung des bestehenden Agri-PV-Konzepts um die extensive Agri-PV. Sie sollte im EEG als förderfähige besondere Solaranlage mit einem Aufschlag i. H. v. 0,5 Cent/kWh definiert und die BNetzA dazu ermächtigt werden, Anforderungen und Nachweise unter Einbezug der Branchenverbände festzulegen.

Nur wenn das Marktsegment der Agri-PV gezielt im EEG adressiert wird, kann es zu einem Durchbruch durch weitere Skalierungseffekte kommen. Allein eine Erhöhung des Zuschlags in der Ausschreibung reicht hier nicht. Daher schlägt der BDEW auch weiterhin die Einführung eines Sondersegments in der EEG-Ausschreibung für Agri-PV vor. Aufgrund ihrer Kostenstruktur könnten aufgeständerte Agri-PV, schwimmende PV und ggf. Moor-PV in einem Segment zusammengefasst werden, um eine Zerklüftung der Ausschreibungen zu vermeiden. In den EU-Beihilfeleitlinien besteht zudem auch die Möglichkeit für eine Ausnahme von der Ausschreibung. Es macht aus Sicht des BDEW Sinn, diese Ausnahmemöglichkeit für „Besondere Solaranlagen“ alternativ zu einem eigenen Ausschreibungssegment zu nutzen.

Wenn eine Fläche nach der Nutzung für PV-Freiflächenanlagen wieder als Acker oder Grünland genutzt werden soll, kann sich eine Schwierigkeit für die neuerliche landwirtschaftliche Nutzung ergeben: Haben sich im Laufe der Nutzung durch die PV-Freiflächenanlagen neue geschützte Arten angesiedelt, so kann dadurch die erneute Nutzung als Acker behindert werden. Dies senkt die Bereitschaft von Landwirtinnen und Landwirten, ihre Flächen für die PV-Nutzung bereitzustellen. Der BDEW schlägt deshalb eine Regelung vor, die eine neuerliche Nutzung einer Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich immer zulässt.

Hilfreich wäre zudem, wenn für eine Bauleitplanung und Genehmigung von Agri-PV keine Umwidmung der Flächen erfolgen würde. PV-Freiflächenanlagen gelten aufgrund ihrer Einordnung als elektrische Betriebsstätten rechtlich fälschlicherweise als Siedlungs- und Verkehrsflächen. Dies ist nicht sachgerecht, denn ein Solarpark entspricht einer Flächenumnutzung gegenüber einer vorherigen Nutzung, nicht aber einem Flächenverbrauch. Die Flächen werden nämlich nicht versiegelt und können danach wieder der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden. Die Einstufung als Siedlungs- und Verkehrsfläche bringt erhebliche Nachteile mit sich. Zum einen entfallen erbschaftssteuerliche Begünstigungen für landwirtschaftliche Flächen, zum anderen wird die von der PV-Anlage belegte Fläche dann dem Flächenverbrauch zugerechnet. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Damit konkurrieren PV-Flächen direkt mit echten Siedlungs- und Verkehrsflächen. Deshalb sollten Agri-PV-Flächen landwirtschaftliche Fläche bleiben. Dies sollte auch für „normale“ PV-Anlagen gelten, da manche EigentümerInnen keine Verträge unterzeichnen aus Angst, nach dem Abbau der PV-Anlage keine Landwirtschaft auf der Fläche betreiben zu können.

Eine zusätzliche sinnvolle Neuerung wäre, wenn für naturverträglich geplante PV-Freiflächenanlagen keine Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich würden. PV-Freiflächenanlagen sollten im Gegenteil

mögliche Ausgleichsflächen sein, für die Standards entwickelt werden müssten. Die hierzu bestehenden Vorschläge des Bundesamts für Naturschutz (BfN) sind eine gute Grundlage. An diesen Vorschlägen ist lediglich die Vielzahl an erforderlichen Prüfungen kritisch. Zudem sollte extensive Agri-PV als Doppelnutzung Energieerzeugung und Biodiversität gelten.

1.5 Moor-PV

Auch bei Moor-PV ist der Aufschlag im EEG derzeit nicht ausreichend. Denn es handelt sich hierbei um ein neues bisher noch wenig erprobtes Segment, das eine aufwändige Planung und Erstellung eines Renaturierungskonzepts erfordert. Dadurch entstehen höhere Finanzierungskosten, wodurch die Anlagen derzeit noch nicht mit herkömmlichen Freiflächenanlagen konkurrieren können. Um sicherzustellen, dass auch Moor-PV zum Zug kommt, plädiert der BDEW für die Anpassung des Aufschlags auf mindestens 0,8 Cent/kWh. Sollten Anforderungen an die Wiedervernässung zeitweise nicht eingehalten werden können, sollte lediglich der Aufschlag, nicht die ganze EEG-Vergütung, entfallen. Andernfalls entstünden Probleme bezüglich der Projekt-Finanzierung aufgrund der bisher geringen Erprobung.

Schlussendlich müssen auch für das neue Segment der „Moor-PV“ die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden, damit sich diese neue Anwendung entwickeln kann. In einigen Bundesländern wie Niedersachsen umfassen trocken gelegte und damit wiederzuvernässende organische Böden einen signifikanten Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, die im Umkehrschluss bereits jetzt nicht mehr für die anderen Flächenkategorien wie Randstreifen, benachteiligte Gebiete oder Agri-PV genutzt werden können. Um dies zu kompensieren, müssen zum einen die planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich standardisiert, vereinfacht und beschleunigt sowie Risiken aus der langfristigen Gewährleistung der Wiedervernässung für den Betreiber begrenzt werden (z. B. Auswirkungen des Klimawandels auf die Moorstandorte).

Darüber hinaus müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieser Technologie verbessert werden. Zum einen ist unwahrscheinlich, dass der Bonus von 0,5 Cent/kWh für die erhöhten Kosten der PV-Anlagen ausreichend ist. Besser wäre es, die „Moor-PV“ in ein eigenes Ausschreibungssegment für innovative Anwendungen zu integrieren.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die zusätzlich erforderlichen Förderungen für die Maßnahmen der dauerhaften Wiedervernässung ergänzend zur EEG-Vergütung für die PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, ohne Gefahr zu laufen, dass es sich dabei um eine nicht zulässige Doppelförderung handelt.

1.6 Schwimmende PV-Anlagen erleichtern

Auch schwimmende PV-Anlagen („Floating-PV“), z. B. auf Kiesgruben- oder Tagebauseen, sind Möglichkeiten, den Wirkungsbereich des EEG und das Flächenpotenzial für die Photovoltaik sinnvoll zu erweitern und dabei weitere „Win-Win“-Situationen durch Doppelnutzung zu schaffen.

Bewertung

Der BDEW unterstützt den Vorschlag des BMWK. Insbesondere könnten Prüfkriterien für künstlich geschaffene Gewässer erstellt und eine frühzeitige Einbeziehung der Wasserbehörden festgelegt werden. Mit Hilfe eines Monitorings der genannten Gewässer könnten vorrangige Gewässer ermittelt werden, bei denen negative Auswirkungen auf Qualität und Wasserhaushalt unwahrscheinlich sind. Um die Genehmigung von schwimmender PV zu beschleunigen, sollten „künstliche Gewässer“ privilegiert werden.

1.7 PV-Freiflächenanlagen in weiteren Schutzgebieten

Viele Bundesländer (z. B. Brandenburg) lehnen Anträge auf PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundsätzlich ab.

Bewertung

Aus Sicht des BDEW bedarf es mit Blick auf PV-Freiflächen einer Erweiterung von § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sodass der Ausschluss von Bauverbots in LSG auf Zulassungsebene auch zugunsten von PV-Freiflächenanlagen gilt.

In einigen Bundesländern, wie Brandenburg, entfallen bis zu 40 Prozent der Landesfläche auf Landschaftsschutzgebiete, sodass durch eine solche Regelung eine echte Verbesserung im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erwarten ist. Das wäre auch insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass mittlerweile in Landschaftsschutzgebieten der Bau von Windenergieanlagen gesetzlich zugelassen ist.

Zur Ermöglichung netzdienlicher Hybridstandorte sollten komplementäre PV-Freiflächenanlagen in Windenergiegebieten zugelassen werden. Dabei soll jedoch der Vorrang der Windenergie durch klare Vorgaben gewahrt werden, sodass weiterhin auch eine vollständige Anrechnung auf die Flächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) möglich ist. Auch Naturschutzgebiete und Grünlandflächen sollten nicht pauschal von der Photovoltaik-Nutzung ausgeschlossen werden. Denn Photovoltaik-Anlagen können gezielt die Biodiversität und Artenvielfalt fördern. In zahlreichen Studien wurde bereits nachgewiesen, dass Freiflächenanlagen ein enormes Potenzial für die ökologische Aufwertung und die Schaffung von Biodiversität mit sich bringen². Der BDEW fordert die „Biodiversitäts-PV“ und die Schaffung naturschutzfachlich hochwertiger Biodiversitätsinseln. Diese Anforderungen sollen standardisiert und im Vollzug schnell und rechtsicher anzuwenden sein. Insbesondere die extensive Agri-PV, die durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands und den verhältnismäßig großen besonnten Streifen zwischen den Modulreihen die Ansiedlung verschiedenster Arten mit hoher Individuendichte bewirkt, ist für eine ökologische Aufwertung von Flächen geeignet.

² NABU (2021): [210505-nabu-bsw-kriterien fuer naturvertraegliche solarparks.pdf](#); BNE (2019): [A9Rnzyfzd_dhxl3f_8kc.tmp \(bne-online.de\)](#)

Eine zusätzliche sinnvolle Neuerung ist, wenn für gut geplante PV-Freiflächenanlagen keine Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich wären. PV-Freiflächenanlagen sollten im Gegenteil mögliche Ausgleichsflächen sein, für die entsprechende Standards entwickelt werden müssten. Die hierzu bestehenden Vorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind eine gute Grundlage. An diesen Vorschlägen ist lediglich die Vielzahl an erforderlichen Prüfungen kritisch.

Weitere Themen

Der BDEW begrüßt die nach Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 beschlossene Erhöhung der Leistungsgrenze bei PV-Freiflächen von 20 MW auf 100 MW im Jahr 2023. Ab 2024 gilt nach aktueller Rechtslage wieder eine 20 MW Grenze. Diese führt jedoch dazu, dass Anlagen künstlich klein projektiert werden und somit das Potenzial einer Fläche nicht ideal ausgeschöpft wird. Um die Klimaziele zu erreichen, zählt jede Kilowattstunde Erneuerbarer Strom. Daher regt der BDEW an, die Leistungsgrenze grundsätzlich bei 100 MW anzusetzen (§ 37 EEG).

2. Photovoltaik auf dem Dach erleichtern

Dachanlagen genießen eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, da sie vor allem die Möglichkeit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern im Einfamilienhaus an der Energiewende bieten und bei ihnen praktisch keine Flächenkonkurrenzen bestehen. Dennoch ist insbesondere in Städten eine Vielzahl noch ungenutzter Dächer zu beobachten. Wesentliche Ursache dafür sind die oft komplexen Eigentumsstrukturen, hohe bürokratische Anforderungen, besonders beim Prosuming, Denkmalschutz, baurechtliche Vorgaben und unzureichende Förderungen. Ohne Solarisierung der Ballungsräume sind die Ziele der Energiewende nicht zu erreichen. Eine PV-Anlage aufs Dach zu bringen, muss vereinfacht werden.

Bewertung

Der BDEW fordert eine schrittweise Anhebung der Ausschreibungsvolumina für PV-Aufdachanlagen beginnend mit einem GW. Große Dachanlagen brauchen ein wesentlich höheres Ausschreibungsvolumen und bessere Rahmenbedingungen. Dies führt dazu, dass wertvolle Potenziale zur EE-Stromerzeugung ungenutzt bleiben. Ansonsten wird das Potenzial im Dachanlagen-Segment nicht erschlossen. Dabei sollten die Volumina aufwachsen, ohne jedoch die Ausschreibungsmenge zu schnell so weit zu vergrößern, dass Unterzeichnung droht.

2.1 Anpassung der Grenze der Direktvermarktungspflicht

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt (kW) sieht das EEG die Pflicht zur Direktvermarktung vor. Oft wird die Überschusseinspeisung vom Anlagenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiberin abgeregelt oder die Anlage so dimensioniert, dass sie unter der Schwelle von 100 kW bleibt. Die PV-Strategie des BMWK sieht eine Flexibilisierung der Gestaltung der Regelung für die Direktvermarktung vor, sodass die Grenze von 100 kW nicht zu einer Hemmschwelle für die

Anlagendimensionierung wird. Nichtsdestotrotz soll die Direktvermarktung der attraktivere Regelfall bleiben bei Anlagen, die größere Strommengen in das Netz einspeisen.

Bewertung

Der geförderte PV-Ausbau ist im Segment von 300 kWp bis 750 kWp im letzten Jahr durch die Absenkung der Ausschreibungsschwelle entgegen der Marktentwicklung stark geschrumpft. Das ist schwerwiegend, weil in diesem Marktsegment besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stark an der Energiewende beteiligt sind. Daher muss bei dem geförderten PV-Segment insgesamt, besonders aber ab 300 kWp, gegengesteuert werden. Den Schwellenwert für die Ausschreibungsteilnahme im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben auf ein MW zu erhöhen, ist aus Sicht des BDEW sinnvoll.

Als Sofortmaßnahme für den unkomplizierteren Betrieb kleinerer PV-Anlagen oberhalb von 100 kWp und zur besseren Ausnutzung der verfügbaren Dachfläche, sollte eine Bagatellgrenze bei der Direktvermarktung eingeführt werden. Ein Lösungsansatz könnte hier entweder die Anhebung der Leistungsgrenze für die Direktvermarktungspflicht und die Neubewertung von Zusammenfassungenregeln oder das Abstellen auf eine "Einspeise-Bemessungsleistung" sein. Dadurch würde die oft schwierige Suche nach einem Direktvermarkter bei PV-Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauch und wenig Überschusseinspeisung adressiert. Die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an Ausschreibungen für Anlagen zwischen 300 kW und 750 kW sollte zugunsten eines alleinigen Schwellenwertes von einem MW zurückgenommen werden, unterhalb dessen die uneingeschränkte gesetzliche Förderung anwendbar ist. § 48 Absatz 5 EEG sollte entsprechend entfallen. So kann auch außerhalb der Ausschreibungen erheblich mehr Zubau - insbesondere im Dachsegment - angeregt werden. Mittelfristig ist jedoch die Direktvermarktung zu vereinfachen, um auch kleinere Anlagen wirtschaftlich abbilden zu können.

Der BDEW sieht kurzfristig erhebliches Vereinfachungs- und Verbesserungspotenzial für die Direktvermarktung von kleinen EEG-Anlagen durch die Aufhebung der zwingenden „Sichtbarkeit“ und „Steuerbarkeit“ durch den Direktvermarkter von direkt vermarkteten EEG-Anlagen bis 25 kW(p), siehe das [BDEW-Positionspapier](#) vom 8. September 2022. Dabei sollte ein Gleichlauf mit den Vorgaben zu den technischen Anforderungen nach Start des Rollouts von intelligenten Messsystemen für die netzdienliche Steuerung hergestellt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und dem geplanten agilen Rollout für Erzeugungsanlagen bis 25 kW würde die Umsetzung des BDEW-Vorschlags den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien durch Abbau technischer Hürden beschleunigen.

2.2 Regelungen zur Anlagenzusammenfassung prüfen (ggf. effizienter gestalten)

Die Photovoltaik-Strategie sieht vor, die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2023 zu analysieren und zu bewerten.

Bewertung

Der BDEW begrüßt eine Analyse der geltenden Zusammenfassungsverordnungen, die zu einer Benachteiligung später in Betrieb genommener Anlagen führen können. Dabei sollten auch die in der PV-Strategie bereits angesprochenen Missbrauchsmöglichkeiten in den Blick genommen werden.

2.3 Zulassung von Gebäuden im Außenbereich für die Vergütung von PV-Dachanlagen

PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden erhalten im Außenbereich nicht die Vergütung für Dachanlagen, sondern lediglich die niedrigere Vergütung für Freiflächenanlagen. Die PV-Strategie sieht vor, den Bau von Dachanlagen auf Gebäuden zu ermöglichen, die bis zum 1. Januar 2023 statt bis zum 1. April 2012 gebaut wurden. Somit können PV-Anlagen auf Dächern von Gewerbe installiert werden, die in den letzten zehn Jahren gebaut wurden. Der BDEW begrüßt den Vorschlag des BMWK.

2.4 Bürokratieabbau beim Parallelbetrieb von zwei Anlagen auf einem Dach

Die PV-Strategie sieht vor, dass das Erfordernis einer jährlichen Meldung, welche Anlage als Vollein- speiseanlage zu behandeln ist, gestrichen wird. Der BDEW begrüßt diesen Vorschlag.

2.5 Zusätzliche Maßnahmenvorschläge des BDEW

Repowering

Das BMWK plant in der PV-Strategie das Repowering bei Dachanlagen zuzulassen. Beim Repowering sind die bereits langjährig genutzten und damit akzeptierten Flächen zu erhalten und durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zügig zu sichern. Repowering ist eine für alle Beteiligten gewinnbringende Alternative zum dauerhaften Weiterbetrieb von Alt-Anlagen, wenn dadurch der Stromertrag gesteigert wird.

Bürokratieabbau

Insbesondere für kleine PV-Dachanlagen können hohe bürokratische Hürden den Ausbau entscheidend behindern. Der BDEW unterstützt das Anliegen des BMWK, alle bürokratischen Ausbauhürden aus dem Weg zu räumen. Gleichzeitig müssen die Hürden durch stromsteuerrechtliche Anforderungen und die Lieferanteneigenschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ebenfalls abgebaut werden.

Dazu müssen sämtliche Prozesse der Anmeldung und der Informationsbereitstellung künftig von allen Marktpartnern papierlos digital möglich sein. Dazu gehört auch, die Einreichung aller entsprechend der technischen Anschlussregelungen notwendigen Dokumente durch den Anlagenbetreiber mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf beizubringen, sodass der Netzbetreiber Netzanschlussanträge von

PV-Anlagen in der vorgesehenen Zeit bearbeiten kann. Siehe hierzu auch die unter 5 beschriebene BDEW-Aktivitäten.

Auch sollte eine „One-Stop“-Anmeldung beim Marktstammdatenregister der BNetzA, die sämtliche weitere Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt, eingeführt werden. Dies wurde bereits im Rahmen der EEG-Novelle 2020 avisiert, bislang aber nicht umgesetzt. Der mit dem Marktstammdatenregister verbundene bürokratische Aufwand und die Datenqualität müssen auf Optimierungsmöglichkeiten für alle Akteure hin überprüft werden. Zudem müssen sämtliche Anmelde- und Genehmigungsverfahren digitalisiert werden.

PV-Pflicht

Auch aufgrund einer zunehmenden Zahl verschiedener landesweiter Regelungen, die zu einem regulatorischen Flickenteppich führen, sollten bundesweit einheitliche Mindeststandards hinsichtlich einer PV-Pflicht für den Neubau (Privathaushalte und Gewerbe/Industrie) – von denen die Bundesländer nach oben abweichen können – gesetzt werden.

Daher unterstützt der BDEW die im Koalitionsvertrag dargestellten Forderungen zu einer Solarpflicht für gewerbliche Gebäude, möchte aber zusätzlich auch die Träger öffentlicher Gebäude in die Pflicht nehmen. PV-Standards für öffentliche Gebäude sowie für Gewerbegebäude mit Dachflächen größer 75 qm und Vorgaben im Planungsrecht, die neue Wohngebäude „PV-ready“ machen, sind bundesweit als Mindeststandards anzustreben, um verbindlich die Potenziale auf den Dächern zu heben. Dabei sind Solarpflichten so auszugestalten, dass sie nicht zu einer Teilbelegung der Dächer führen, sondern deren volle Ausnutzung gewährleisten, etwa durch passende Prosuming-Regeln und bessere Vergütungen. Außerdem ist darauf zu achten, dass durch eine Solarpflicht gewisse Fördermechanismen (z. B. Investitionszuschüsse) nicht außer Kraft gesetzt werden.

Bislang ist in folgenden Bundesländern hinsichtlich einer Solarpflicht noch nichts beschlossen oder geplant: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Saarland.

Als ersten Schritt fordert der BDEW, Dächer von Neubauten im privaten Besitz „PV-ready“ auszugestalten.

Der BDEW setzt sich für bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die PV-Pflicht, beginnend mit der Eintragung in das Kataster-Register, der PV-Pflicht auf Bestandsgebäuden, die passive Anwerbung der PV-Pflicht auf Parkplätzen und die PV-Pflicht auf Gewerbedächern im Neubau, ein.

3. Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen

3.1 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Die PV-Strategie des BMWK sieht vor, dass durch eine PV-Anlage erzeugte Strommengen anteilig den Bewohnern des Hauses zugerechnet werden, soweit der aktuelle Verbrauch höher als die Zurechnung ist.

Bewertung

Aus Sicht des BDEW sollte das aktuelle Mieterstrommodell zu einem „Gebäudestrommodell“ weiterentwickelt werden. Durch eine verbesserte Anrechenbarkeit auf die Vorschriften zur Gebäudeeffizienz gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) entstünde ein weiterer Hebel, um Photovoltaik auf möglichst vielen Dächern in den Großstädten zu bringen. Siehe hier ausführlich unter 3.3.

Hilfreich wäre auch eine Weitergabe des finanziellen Vorteils über die Nebenkostenabrechnung. So kann auch eine finanzielle Teilhabe von Bewohnenden eines Gebäudes, unabhängig von der Eigentümerstruktur, gewährleistet werden.

Zudem sollte aus Sicht des BDEW das Prosuming – die Erzeugung und der Verbrauch von erneuerbarem Strom unterhalb des Anschlusses an das öffentliche Stromnetz – vorgebracht werden.

Durch Prosuming steigen die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Die Erzeugung, die Speicherung und der Verbrauch von Strom erfolgt zunehmend dezentral. Um diese Potenziale weiter zu erschließen, muss Prosuming vereinfacht werden: Dazu sollten unterhalb des Anschlusses an das öffentliche Stromnetz die Regelungen zur Erzeugung und zum Verbrauch von selbst erzeugtem Strom vereinfacht werden. Hierzu gehört insbesondere eine Erleichterung der Drittbeflieferung unterhalb des Netzanschlusses. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für eine deutliche Ausweitung von "Nutzen-statt-Abregeln" geschaffen werden, um die Sektorkopplung in Prosuming-Anwendungen voranzubringen.

Außerdem sind hinter dem Netzanschlusspunkt erhebliche Vereinfachungen notwendig, um das Prosuming nicht durch unnötige bürokratische Anforderungen bei Messung, Abrechnung, Finanzierung und Anmeldung zu hemmen.

Derzeit bestehen für die Ausbreitung von Prosuming-Anwendungen auch Hindernisse angesichts der hohen Komplexität grundlegender Anforderungen wie z. B. des Messstellenbetriebs. Der BDEW begrüßt daher den bereits laufenden Prozess zur Vereinfachung der Messanforderungen. Im Ergebnis müssen auch für den Messstellenbetrieb in Prosuming-Anwendungen, wie z. B. für Mieterstrom oder Gebäudestrom, Vereinfachungen erzielt werden.

Derzeit ist es für Prosumer auch noch nicht systematisch möglich Flexibilitäten zur Verfügung zu stellen. Hier bedarf es einer Ausgestaltung z. B. im Zuge der Weiterentwicklung von § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Ein wesentlicher Baustein für eine systemdienliche, sektorgekoppelte und das Angebot von Flexibilitäten ermöglichende Betriebsweise von Prosuming-Anwendungen ist die Nutzung von Speichern. Diese bieten ein hohes Potenzial für Flexibilitäten und zur Umsetzung von Prosuming mit einem hohen Anteil an Eigenverbrauch. Um die Nutzung von Speichern weiter zu verbessern, muss die Reform des Ausschließlichkeitsprinzips bei Energiespeichern vorangetrieben werden.

3.2 Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells

Laut der PV-Strategie des BMWK soll die Vertragsgestaltung für die Anbieter von Mieterstromtarifen durch den Wegfall der von anderen Lieferverhältnissen abweichenden Vertragslaufzeiten vereinfacht werden. Ferner soll Mieterstrom auch in reinen Gewerbegebäuden durch den Wegfall der Beschränkung auf eine zumindest anteilige Wohnnutzung der versorgten Gebäude ermöglicht werden.

Bewertung

Die Forderungen zur Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells in Kapitel 3.3. der PV-Strategie werden unterstützt. Das Mieterstrommodell ist ein mögliches Instrument, um die Energiewende in der Stadt voranzubringen, da es den Einsatz von PV-Anlagen in der Großstadt ermöglicht. Derzeit wird das weitere Wachstum des Mieterstrommodells aber dadurch gehemmt, dass es nur rudimentär in die standardisierte Marktkommunikation im Energiemarkt eingebunden ist. Das führt in der Abwicklung zu vielen individuellen Sonderlösungen vor Ort, die die Erschließung von Skaleneffekten und damit die weitere Verbreitung des Mieterstrommodells verhindern.

Die Ausweitung der für jedes Mieterstrommodell zulässigen Dachflächenkulisse ist schon länger eine Forderung. Das Mieterstrommodell ist ein mögliches Instrument, um die Energiewende in der Stadt voranzubringen, da es den Einsatz von PV-Anlagen in der Großstadt ermöglicht. Derzeit wird das weitere Wachstum des Mieterstrommodells u.a. dadurch gehemmt, dass dieses Modell nur rudimentär standardisiert ist. Das führt in der Abwicklung zu vielen individuellen Sonderlösungen vor Ort, die die Erschließung von Skaleneffekten und damit die weitere Verbreitung des Mieterstrommodells verhindern. Zum Thema Mieterstrom gibt es daher den Vorschlag dieses Modell einer weiteren Standardisierung durch die Branche zuzuführen und in die energiewirtschaftlichen Prozesslandschaft einzubinden. Damit könnte der Wettbewerb um Mieterstrommodelle im Markt erhöht werden.

Weiteres gesetzgeberisches Handeln wäre dann nicht erforderlich. Dennoch muss dieses Ziel auch in der PV-Strategie adressiert werden, damit klar wird, dass dadurch das aktuelle und nur wenig angewandte Mieterstrommodell stärker genutzt wird.

Darüber hinaus empfiehlt der BDEW die Befreiung von der Stromsteuer im Lieferkettenmodell: Wird ein Mieterstromobjekt als Lieferkettenmodell realisiert, fällt für den im Gebäude verbrauchten Strom die Stromsteuer an. Beim Lieferkettenmodell ist ein Dritter als Anbieter für Mieterstromtarif und Abrechnung notwendig. Da dieser nicht als Anlagenbetreiber, sondern nur als Dienstleister auftritt, muss der Dritte die Stromsteuer für den im Gebäude verbrauchten Strom entrichten. Diese 2,05 Cent/kWh könnten zusätzlich genutzt werden, um eine Mieterstromanlage im Lieferkettenmodell wirtschaftlich umzusetzen.

3.3 Finanzielle Mieterbeteiligung durch einfache Vermarktung oder Verwendung des PV-Stroms von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümern und Mietenden ohne Bürokratieaufwand

Es handelt sich um eine rein finanzielle Beteiligung der Bewohnenden eines Gebäudes an den Erträgen der PV-Dachanlagen. Eine bilanzielle Nutzung des vor Ort erzeugten Stroms ist nicht möglich. Die PV-Anlage wird als Volleinspeiseanlage betrieben. Dem Anlagenbetreibenden wird der Mehraufwand erstattet, den er für die Auszahlung an die BewohnerInnen hat. Die Anlagenbetreiber haben keine weiteren energiewirtschaftlichen Verpflichtungen zu übernehmen, auch nicht die Abwicklung der Stromlieferverhältnisse der BewohnerInnen.

Bewertung

Der BDEW stimmt dem Vorschlag des BMWK zu, da das Modell in die Richtung des vom BDEW vorgeschlagenen Gebäudestroms geht. Ein Problem ist hier aber die Frage, wie die Gebäudeeigentümer dazu gebracht werden sollen, dem Bewohnenden die finanziellen Erträge weiterzureichen und sie nicht selbst zu behalten. Eine Erstattung der Mehrkosten für die finanzielle Beteiligung wird nicht reichen, da dies kein Anreiz ist.

Durch regulatorische Vereinfachungen muss die Bundesregierung die Umsetzung von Mieterstrommodellen erleichtern, sodass in diesem wichtigen Segment der Energiewende kurzfristig deutlich höhere Realisierungsraten erreicht werden. Es bedarf verbesserter Rahmenbedingungen für alle beteiligten Marktpartner für die unkomplizierte Umsetzung von Mieterstromprojekten im Rahmen von Quartierskonzepten. Darauf aufbauend können weitere Lösungen für eine automatisierte und damit effiziente Abwicklung von Mieterstrom geschaffen werden.

Die Abgrenzung für stromsteuerrechtliche Belange und die richtige Erfassung der geförderten Mieterstrommengen sollten im Stromsteuergesetz (StromStG) und beim PV-Mieterstromzuschlag vereinfacht werden. Der Rollout mit intelligenten Messsystemen wird hier deutliche Vereinfachungen bringen. Ebenso wie beim Prosuming müssten auch für den Mieterstrom die EnWG-seitigen Anforderungen an Lieferanten überprüft und vereinfacht werden, ohne dabei aber die wichtige Rolle des Stromlieferanten für eine sichere Versorgung aufzugeben.

Um den Einsatz von PV-Anlagen auf neuen Gebäuden stärker anzureizen, schlägt der BDEW eine verbesserte Anrechnung der energetischen Bilanzierung in § 23 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vor. Auf der Basis eines verstärkten PV-Zubaus könnte ein verbessertes Mieterstrommodell vom BDEW entwickelt und vorgeschlagen werden.

Mit Inkrafttreten am 01.01.2023 wird die Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Erneuerbare-Energien-Strom für zu errichtende Gebäude im GEG wesentlich vereinfacht. Der monatliche Ertrag der gebäudenahen Erneuerbare-Energien-Stromerzeugung wird dabei gegen Strombedarfe der technischen Gebäudeausrüstung gerechnet (Heizung, Warmwasser, Lüftung, Kühlung, Hilfsenergien wie Pumpenstrombedarfe). Durch den „Abzug“ ergeben sich Vorteile in der energetischen Bilanzierung. So können implizite Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (z. B. Wärmedämmung, energetische Anforderungen an Wärmeerzeuger) einfacher erfüllt werden.

Der BDEW schlägt vor, dass neben den Strombedarfen der technischen Gebäudeausrüstung auch der Nutzerstrom („Haushaltsstrom“) zukünftig im GEG abzugsfähig bzw. anrechenbar sein sollte. Damit gehen größere Vorteile in der energetischen Bilanzierung einher, die Anrechnung wird damit praxisnäher. Für die abzugsfähigen Nutzerstrombedarfe gibt es normative Standardwerte, eine Erfassung/Berechnung ist nicht notwendig. Von einer verbesserten Anrechnung profitieren alle Gebäudesysteme – unabhängig von der Art der eingesetzten Energieträger oder des Wärmeerzeugers.

4. Nutzung von Balkonkraftwerken

Allgemeiner Hinweis

Der BDEW unterstützt das Voranbringen der Energiewende über PV-Anlagen für Privathaushalte. Dabei müssen geltende technische Regeln jedoch zwingend eingehalten werden, damit Risiken für Verbrauchende und für Netzbetreiber so gering wie möglich gehalten werden. Normung und Zuständigkeit für die Festlegung technischer Regeln sollte dem VDE|FNN vorbehalten bleiben. Eine entsprechende Produktnorm befindet sich bei der DKE in Erarbeitung. Eine BDEW-Anwendungshilfe „Aktuelle Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen“ befindet sich kurz vor der Fertigstellung.

Wichtig ist, dass die Hersteller von Balkonkraftwerken in die Pflicht genommen werden müssen, sicherzustellen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

4.1 Meldepflichten vereinfachen oder streichen

Die PV-Strategie sieht vor, die Doppelmeldung im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber abzuschaffen. Die Anmeldung von kleinen Anlagen im Marktstammdatenregister oder beim Netzbetreiber wird vereinfacht.

Bewertung

Aus Sicht des BDEW öffnet die Verbreitung von Balkon-PV die Möglichkeit einer Kombination mit Fasadensintegration. Ein neues Marktsegment kann entstehen. Der BDEW fordert eine für alle Netzbetreiber einheitliche Vereinfachung von Zertifizierungsanforderungen und die Ermöglichung eines möglichst großen Anwendungsbereichs von Balkon-PV.

Es braucht eine angemessene Übergangsfrist, damit die Netzbetreiber ihre IT-Systeme und internen Prozesse entsprechend umstellen können, wenn die Netzbetreiber die Daten nicht direkt vom Anlagenbetreiber erhalten sollen. Den Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber sieht der BDEW kritisch, weil Mitarbeitende des Netzbetreibers Kenntnis über Erzeugungsanlagen in der Kundenanlage haben müssen. Bei Arbeiten am Zählerplatz oder anderen Anlagenteilen ist es wesentlich, zu wissen, ob mit Rückspannung aus der Anlage zu rechnen ist.

Die Sanktion bei einem „Doppelverstoß“ nach § 52 Abs. 1 Nr.11 EEG 2023 würde zu Sanktionsbeträgen von wenigen Euro pro Kalendermonat führen, die nach Pflichterfüllung nochmals zu reduzieren wären. Hier stünde Aufwand und Nutzen nicht mehr im Verhältnis zueinander. Dazu wären

erhebliche finanzielle Aufwände und Rechtsunfrieden infolge der Anspruchsdurchsetzung zu befürchten. Grundsätzlich sollten aber Anreize für die Eintragung im Marktstammdatenregister bestehen bleiben, damit keine negativen Auswirkungen auf die Systembilanz (Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises) auftreten.

4.2 Zulassung von Schutz-Kontakt-Steckern (Schuko-Steckern) als „Energiesteckvorrichtung“

Die PV-Strategie sieht die Zulassung von Schuko-Stecker als „Energiesteckvorrichtung“ vor.

Bewertung

Die Zulassung von Schuko-Steckern ist für die einfache Einrichtung der Anlage wichtig. Dieser Verbesserungsvorschlag des BMWK wird vom BDEW begrüßt, sobald entsprechende anerkannte Regeln der Technik hierfür existieren. Der BDEW unterstützt PV-Anlagen für als Teil der Energiewende. Dabei müssen geltende technische Regeln jedoch zwingend eingehalten werden, damit Risiken für Verbrauchende und Netzbetreiber so gering wie möglich gehalten werden. Normung und Zuständigkeit für die Festlegung technischer Regeln sollte dem VDE|FNN vorbehalten bleiben. Eine entsprechende Produktnorm befindet sich bei der DKE in Erarbeitung.

4.3 Anhebung der Leistungsschwelle

Die Grenze für die vereinfachte Anmeldung soll von 600 Watt (W) auf 800 W erhöht werden.

Bewertung

Der BDEW begrüßt den Schritt einer Anhebung der Leistungsgrenze von 600 auf 800 VA (Wechselrichterleistung). Dies sollte in den technischen Regelwerken berücksichtigt werden. So können nachträgliche Erhöhungen bei den NutzerInnen und damit Doppelbearbeitungen vermieden werden. Da die aktuellen Module schon Leistungen über 400 Wp haben, würden Möglichkeiten geschaffen, bspw. zwei Module verbauen zu können. Neben der maximalen Wechselrichterleistung sollte auch die maximale installierte Leistung der EEG-Anlagen in den technischen Regelwerken gemeldet und berücksichtigt werden, da etwa bei großen Gebäuden mit einer Vielzahl von Balkonkraftwerken in Summe ggf. erhebliche Netzzrückwirkungen am Hausanschluss auftreten können.

4.4 Rückwärtsdrehende Zähler vorübergehend dulden

Die PV-Strategie sieht vor, dass rückwärtsdrehende Zähler so lange geduldet werden dürfen, bis der Verteilnetzbetreiber (VNB) geprüft hat, ob ein neuer Zähler erforderlich ist und dieser ggf. installiert wird.

Bewertung

Rückwärtslaufende Zähler lehnt der BDEW kategorisch ab. Sofern eine Rückeinspeisung ins Netz nicht ausgeschlossen werden kann, sind auch diese Anlagen mit einem Einspeisezähler auszustatten (d. h.

Zweirichtungszähler). So sieht es auch die Bundesnetzagentur: Der Austausch von rückwärtslaufenden Zählern gegen Zweirichtungszählern ist neben der korrekten Messung und Bilanzierung auch zur Vermeidung von zivilrechtlichen Forderungen und strafrechtlichen Konsequenzen wichtig. Rückwärtslaufende Zähler haben direkte Auswirkungen auf das Lieferverhältnis und Energiemengenabrechnung zwischen Stromlieferant und Endkunde. Im Extremfall könnten negative Verbrauchsmengen in einer Abrechnungsperiode auftreten. Auch in diesen Fällen beschaffen Stromlieferant Energiemengen für ihre Endkunden. Negative Stromverbräuche können auch darauf hindeuten, dass ein Fehler an der Messeinrichtung oder Missbrauchsfall vorliegt. Es ist weder für den Energielieferant noch den Netzbetreiber differenzierbar, ob ein Fehler-/Missbrauchsfall vorliegt oder eine Netto-Übereinspeisung stattgefunden hat. Auch gibt es für diese Fälle keine standardisierten Prozess- und Abrechnungsvorschriften. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Marktparteien wären die Folge.

Die zügige Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und iMSys ist bereits im Gesetzesentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende adressiert. Das Gesetzgebungsverfahren sollte zügig abgeschlossen und der Rollout schnellstmöglich umgesetzt werden.

5. Netzanschlüsse beschleunigen

Generelle Hinweise des BDEW

Die möglichst schnelle Integration der Erzeugungsanlagen in die Stromnetze ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Gelingen der angestrebten Beschleunigung. Andernfalls können die Erneuerbare-Energien-Anlagen ihre Klimawirkung nicht erzielen. Allein die Beschleunigung der Netzanschlussprozesse greift hierbei jedoch zu kurz. Auch die für die Aufnahme und Verteilung des erzeugten Stroms erforderliche Netzinfrastruktur muss vorhanden oder mit maximaler Umsetzungsgeschwindigkeit aufgebaut werden. Falls die erzeugbaren Strommengen aus einer beschleunigt angeschlossenen Erzeugungsanlage aufgrund erforderlicher und bislang nicht realisierter Netzausbaumaßnahmen nicht oder nur teilweise in das Stromnetz integriert werden können, führt dies bei der derzeitigen Rechtslage zu massiv steigenden Kosten bei Maßnahmen im Rahmen des Netzengpassmanagements (Redispatch). So sind die Herausforderungen vielschichtig und die notwendigen Änderungen gehen weit über die in der PV-Strategie genannten Aspekte hinaus.

Umzusetzen ist die PV-Strategie nur Hand in Hand mit einem beschleunigten Netzausbau. Für Aus- und Umbau des Netzes in allen Spannungsebenen bedarf es auf der einen Seite einer angemessenen Regulierung und Verzinsung, auf der anderen Seite einer ausreichenden Verfügbarkeit an Material und Fachkräften. Weiterhin sind genehmigungsrechtliche Vereinfachung von Netzausbaumaßnahmen auf allen Spannungsebenen dringend notwendig.

Der Punkt „Netzanschlüsse beschleunigen“ muss auch vor dem Hintergrund „Ausweitung der Flächenkulisse“ gesehen werden. Wenn verstärkt landwirtschaftliche Flächen, Randbebauung von Infrastrukturen und Konversionsflächen geöffnet werden, liegt hier selten eine Netzinfrastruktur an. Vor diesem Hintergrund braucht es einen Gleichschritt bei der Ausweitung der Flächenkulisse und Vereinfachung der Netz-Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die

Einspruchsmöglichkeiten gegen Netzausbaumaßnahmen wirkungsvoll vermindert und Bearbeitungsfristen auch für Genehmigungsbehörden eingeführt werden.

Ein zusätzliches Thema betrifft die konkrete Kundenschnittstelle. Der BDEW arbeitet gemeinsam mit BNetzA, FNN und VNB an einer Beschleunigung des Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen durch eine Vereinheitlichung der Digitalisierungsschnittstellen nach § 8 Abs. 7 EEG. Hierzu haben bereits Abstimmungsgespräche zwischen BDEW, BNetzA und VDE | FNN stattgefunden. Am 27. März 2023 findet ein gemeinsames Webinar statt, zu dem alle deutschen VNB eingeladen sind.

BDEW, BNetzA und VDE | FNN legen großen Wert darauf, dass die Einrichtung der Webportale gelingt. Die Vereinheitlichung der Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energien-Anlagen soll aus der Branche selbst heraus erarbeitet und gemeinsam zu einem Erfolg geführt werden. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass der exponentielle Anstieg der PV-Netzanschlussbegehren auf diese Weise EEG-konform und zügig abgearbeitet werden kann.

Die Netzanschlusstrategie im BDEW umfasst weiterhin eine Überprüfung und möglichst Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der Niederspannung. Der finale Entwurf des Bundesmusterwortlauts steht kurz vor der Fertigstellung.

5.1 Duldungspflicht für Anschlussleitungen bei PV-Freiflächenanlagen

Die PV-Strategie sieht vor, eine Duldungspflicht für Grundstückseigentümer mit finanzieller Entschädigung für die Netzanschlussleitungen zu Erneuerbare-Energien-Anlagen zu schaffen. Diese Regelung soll nicht auf PV-Freiflächenanlagen beschränkt werden.

Bewertung

Der BDEW begrüßt die geplante Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen.

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen die Leitung zum Anschluss ihrer Anlage an den Netzverknüpfungspunkt selbst planen, errichten und finanzieren. Hierbei kommt es bislang oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass große Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden müssen. Dadurch steigen die volkswirtschaftlichen Kosten für den Erneuerbare-Energien-Ausbau, da Projekte erheblich verzögert werden.

Für das Verlegen einer betriebsnotwendigen Kabeltrasse sollte deshalb bei angemessener Entschädigung eine Duldungspflicht der Grundstückseigentümer eingeführt werden. Für eine zügige Erschließung von Standorten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist auch eine Duldungspflicht hinsichtlich der zum Anlagenbetrieb erforderlichen Zuwegungen notwendig.

Der BDEW begrüßt, dass etwaige Duldungspflichten nach dem Strategiepapier nicht nur auf PV-Freiflächenanlagen beschränkt werden sollen, da das Problem den Anschluss aller Erneuerbaren Energien (insbesondere auch Windenergieanlagen) betrifft.

5.2 Keine Verzögerung des Baubeginns bei laufenden Entschädigungsverhandlungen

Netzanschlüsse von PV-Freiflächenanlagen setzen häufig die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter voraus. Neben der vom BMWK bereits angedachten Duldungspflicht sollte auch die vollständige Einigung über die Entschädigungshöhe keine Voraussetzung für den Baubeginn der Anlage sein, sofern die Entschädigung dem Grunde nach unstrittig und seitens des Projektbetreibers auch zugestanden ist. Andernfalls drohen erhebliche Bauverzögerungen und schlimmstenfalls das Scheitern des Projektes, obwohl die Inanspruchnahme des Grundstücks und eine dafür zu entrichtende Entschädigung dem Grunde nach unstrittig sind.

5.3 Verkürzung der Frist für den Zählertausch bei PV-Dachanlagen

Die PV-Strategie sieht vor, dass der Zählertausch binnen eines Monats erfolgreich soll. Wird diese Frist vom Messstellenbetreiber nicht eingehalten, soll die/der Kunde/in den Zähler selbst beschaffen und einbauen lassen können.

Bewertung

Die „Selbstvornahme“ lehnt der BDEW in seiner [Stellungnahme zum GNDEW](#) aus rechtlichen, wirtschaftlichen und prozessualen Gründen ab. Sie führt nicht – wie möglicherweise erhofft – zu einer Beschleunigung der Prozesse, sondern nur zu erheblichen Mehraufwänden. In aller Regel werden Anlagen ab Kenntnis des Messtellenbetreibers zügig mit Zählern ausgestattet.

5.4 Anlagenzertifizierung (135-950 kW) weiter beschleunigen, ggf. vereinfachen; Datenbank für Einheitenzertifikate schaffen

Es wird eine zentrale Datenbank für Einheitenzertifikate und weitere Informationen, die derzeit bei der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energie (FGW e.V.) aufgebaut.

Bewertung

Der BDEW sieht die Erstellung einer Datenbank positiv. Beschleunigungen und Vereinfachungen bei der Anlagenzertifizierung müssen mit allen Stakeholdern genau geprüft werden.

5.5 Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung durch alle Netzbetreiber

Anlagenbetreibende sollen eine größere Auswahl an Elektrofachkräften zur Verfügung haben (wenn nötig, auch außerhalb des Einzugsbereichs eines Netzbetreibers).

Bewertung

Für eine bundesweite Tätigkeit des Installationsunternehmens genügt bereits nach derzeitiger Rechtslage die Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Im Interesse aller Anschlussnehmer und im übergeordneten Interesse der Versorgungssicherheit regelt § 13 Absatz 2 Satz 4 NAV, dass Arbeiten an der elektrischen Anlage (Kundenanlage) außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die energierechtliche Regelung findet ihre Rechtfertigung im erheblichen Gefahrenpotenzial, das von unsachgemäß installierten elektrischen Anlagen ausgeht. Zur Gewährleistung der Anlagen- und Versorgungssicherheit ist eine Abschaffung der Regelung oder die Öffnung der Installateurverzeichnisse für fachlich unqualifizierte Monteure keine Option.

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation orientieren sich am Handwerksrecht und werden durch die Richtlinie „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ konkretisiert. Die gemeinsam vom BDEW und ZVEH herausgegebene Richtlinie stellt sicher, dass die Eintragungsvoraussetzungen transparent sowie diskriminierungsfrei sind und damit jeder qualifizierten Elektrofachkraft die Eintragung in das Installateurverzeichnis ermöglicht. Für handwerksrechtliche Quereinsteiger (§§ 7a, 7b HwO) besteht die Möglichkeit, die erforderliche Qualifikation durch bundesweit angebotene Fortbildungskurse nachträglich zu erwerben.

Für eine bundesweite Tätigkeit des Installationsunternehmens genügt die Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers. Hierauf wird in der Richtlinie unter Ziffer 1.5 auch ausdrücklich hingewiesen. Zuständig für die Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Netzbetreiber, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden Installationsunternehmens befindet.

Sofern seitens des Ordnungsgebers an dieser Stelle Klarstellungsbedarf gesehen wird, regt BDEW an, in die NAV eine dem § 13a Abs. 2 NDAV vergleichbare Regelung zu übernehmen. Der kürzlich neu eingeführte § 13a Abs. 2 NDAV regelt, dass Installationsunternehmen unter Vorlage ihres Installateurausweises bundesweit tätig sein können und eine nochmalige Überprüfung durch den betroffenen Netzbetreiber nur in Einzelfällen bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Qualifikation in Betracht kommt. Diese für Gasinstallationen verbindliche Regelung ist ohne Weiteres für Arbeiten an elektrischen Anlagen übertragbar.

6. Akzeptanz stärken

6.1 Erweiterung der Fachagentur Wind an Land, um das Thema PV konstruktiv begleiten zu können

Der Fokus der Tätigkeit soll auf PV-Freiflächenanlagen und deren Planungs- und Genehmigungsprozessen liegen. Dadurch sollen Synergieeffekte mit dem Bereich Wind an Land entstehen.

Bewertung

Der BDEW begrüßt die Erweiterung des Aufgabenkreises der Fachagentur Wind an Land. Nichtsdestotrotz hat sich die neutrale fachliche Expertise der Fachagentur bewährt. Der BDEW hält die Bereitstellung von detaillierten Statistiken für PV, die die verschiedenen Marktsegmente in ihrer Entwicklung aufschlüsseln, für wichtig.

6.2 Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ (Januar 2023): Ausweitung bei Wind an Land auf die Photovoltaik

Ziel dieses Förderprogramms ist der Anteil von Bürgerenergiegesellschaften an der Planung, Genehmigung, Errichtung von PV-Anlagen zu erhöhen.

Bewertung

Der BDEW begrüßt die Befreiung der Bürgerenergie von der Ausschreibungspflicht und die Anpassung der Definition.

Jedoch wurden im Zuge des Förderprogramms „Bürgerenergiegesellschaften“ und der EEG-Novelle auch einige komplexe Bedingungen aufgenommen, die weiterhin im Denkmuster der Begrenzung der Bürgerenergie verharren. Gerade in Zeiten der Energiekrise wird so viel Bürgerenergie wie möglich gebraucht. Jedes Megawatt Erneuerbare Energie, die zusätzlich zu den Ausschreibungsmengen gebaut wird, trägt zum Klimaschutz, zur Senkung der Strompreise und zur Versorgungssicherheit bei. Die Verhinderung von Missbrauch sollte dabei über eine adäquate Definition, nicht über Begrenzungen erfolgen. Daher regt der BDEW an, folgende Regelungen anzupassen.

Sechsjähriges Projektierungsverbot für Bürgerenergie und verbundene Unternehmen aufheben (§ 22b EEG): Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Bürgerenergiegesellschaften und mit ihnen verbundene Unternehmen nur ein Projekt alle sechs Jahre umsetzen dürfen. Bürgerenergieinitiativen suchen sich oftmals regionale Partner, die sie bei ihrem Vorhaben unterstützen. Die derzeit vorgesehene Regelung würde dies jedoch ebenfalls verhindern. Daher regen wir an, diese Begrenzung zu streichen.

Zudem sollte analog zur Anhebung der Höchstwerte in den Ausschreibungen auch die gesetzlich festgelegten Marktprämien (z. B. für Bürgerenergie und Pilotwindenergieanlagen) angepasst werden.

6.3 Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen

Das BMWK beabsichtigt in seine PV-Strategie, PV-Bürgerenergieanlagen auf alle Flächen der PV-Flächenkulisse des EEG 2023 zu ermöglichen.

Bewertung

Um die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen zu steigern, sollten zudem Beteiligungsmöglichkeiten nach dem EEG ausgeweitet werden: Mit der Möglichkeit einer kommunalen Beteiligung für PV-Freiflächenanlagen ist eine wichtige BDEW-Forderung für die Steigerung der Akzeptanz bereits umgesetzt

worden. Es führt vor Ort jedoch zu Unverständnis, dass auf PV-Strommengen, die nicht über das EEG, sondern über die so genannte „sonstige Direktvermarktung“ vermarktet werden, zwar eine Beteiligung der Kommunen möglich ist, diese Beteiligung aber nicht über den EEG-Belastungsausgleich refinanzierbar ist. Demgegenüber fallen „Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen“ (beispielsweise auf Deponien), die nach der Definition des EEG nicht als „Freiflächenanlagen“ klassifiziert sind, bislang gar nicht in den Anwendungsbereich der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG 2021. Bezüglich des optischen Erscheinungsbilds sind diese Anlagen jedoch für die kommunalen Partner und Stakeholder kaum von PV-Freiflächenanlagen i. S. d. EEG unterscheidbar. Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten im Sinne der Akzeptanz daher entsprechend ausgedehnt werden.

7. Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen

7.1 Steuerrechtliche Vereinfachungen

Die PV-Strategie des BMWK schließt den Verlust der Gemeinnützigkeit von Körperschaften bei Stromerzeugung aus PV aus. Die Pflicht zur Umsatzsteuer-Jahreserklärung für PV-Kleinunternehmen wird aufgehoben. Die gewerbesteuerliche Infizierung der Vermietungseinkünfte durch die Lieferung von Strom wird verhindert. Die Ungleichbehandlung bei der stromsteuerrechtlichen Anlagen-Verklammerung wird aufgelöst.

Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen an einen Betreiber von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen führt prinzipiell dazu, dass die vormals landwirtschaftlichen Flächen nunmehr als sogenanntes Grundvermögen eingeordnet werden und damit erbschaftsteuerliche Begünstigungen entfallen. Dieser Entfall stellt für Landwirte einen der größten Hemmschuhe bei der Freigabe von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen dar und stellt damit Projektentwickler vor erhebliche Probleme bei der Flächenakquise.

Der BDEW fordert eine zeitnahe Lösung dieser Problematik, beispielsweise durch die Zuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche für PV genutzt werden, zum Betriebsvermögen. Anlagenbetreiber werden ohne zu versteuernde Strommengen von Anmelde-, Anzeige- und Meldepflichten befreit. Wohn-Riester auf PV-Installation, Wärmepumpen-Einsatz sowie energetische Sanierung werden ausgeweitet.

Bewertung

Der BDEW fordert die Zuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche für PV genutzt werden, zum Betriebsvermögen. Ferner sollten landwirtschaftliche Flächen, die für PV genutzt werden, zum Grundsteuer A, wie bei den Onshore-Windflächen zugeordnet sein. Die Kategorisierung zum Betriebsvermögen sollte sowohl für Flächen mit geförderten (EEG-) als auch mit ungeförderten (PPA-)Anlagen möglich sein.

8. Lieferketten sichern und wettbewerbsfähige, europäische Produktion anreizen

Im Nachgang des Stakeholderdialogs zu industriellen Produktionskapazitäten für die Energiewende (StiPE), wird das BMWK Maßnahmen festlegen. Es wird einen strategischen Aktionsplan mit konkreten Anforderungen in der europäischen Plattform für Transformationstechnologien entwickeln.

Bewertung

Der BDEW begrüßt die Überlegungen zum Aufbau einer nachhaltigen PV-Produktion in Europa. Nichtsdestotrotz muss sichergestellt werden, dass durch die neuen Fördermaßnahmen eine starke PV-Produktion entsteht, ohne, dass Handelshemmnisse oder bürokratische Hürden aufgebaut oder der Ausbau gebremst werden. Die Einführung sog. "local content"-Vorgaben in Ausschreibungen für den Erneuerbare-Energien-Ausbau sieht der BDEW daher kritisch. Der Aufbau einer europäischen PV-Produktion muss die gesamte Wertschöpfungskette unter Einschluss aller Komponenten, der benötigten kritischen Rohstoffe und deren Lieferketten berücksichtigen. Angemessene Umwelt- und Sozialstandards müssen gewahrt werden. Ferner sollten ausreichende Recyclingmaßnahmen für PV-Komponente nicht außer Acht gelassen werden.

Die Vorschläge der EU-Kommission für einen Net-Zero Industry Act sowie einen Critical Raw Materials Act gehen vor diesem Hintergrund bereits in die richtige Richtung und sollten bei der Erarbeitung des strategischen Aktionsplans berücksichtigt werden. Wichtig ist die Schaffung eines attraktiven Investitionsklimas in Europa und der Abbau regulatorischer Hürden, wie beispielsweise durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Zu detaillierte oder übermäßig bürokratische EU-Vorgaben, wie sie in Teilen in den vorliegenden Verordnungsvorschlägen enthalten sind, könnten hier aus BDEW-Sicht kontraproduktiv wirken. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass europäische Beihilferecht eventuell erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für den Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten nicht im Weg steht.

9. Fachkräfte sichern

9.1 Umsetzung der BMWK-Fachkräftestrategie

Für das BMWK sind fünf Handlungsfelder zentral: Zeitgemäße Ausbildung, gezielte Weiterbildung, Arbeitspotenziale wirksamer heben und Erwerbsbeteiligung erhöhen, Verbesserung der Arbeitsqualität sowie Wandel der Arbeitskultur und Einwanderung modernisieren sowie Abwanderung reduzieren.

Bewertung

Die Fachkräfte-Frage bildet bereits heute ein „Nadelöhr der Transformation“ und der steigende Fachkräftemangel ist ein akutes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und Deutschland. In den Branchen rund um die Energiewende sind allerdings noch weitere wirtschaftliche Aktivitäten nötig und der Bedarf an qualifizierten Fachkräften wird zusätzlich steigen. Gleichzeitig sorgen ungünstige demographische Entwicklungen dafür, dass immer weniger qualifizierte Beschäftigte für den Weg in die Klimaneutralität zur Verfügung stehen. Die Branche hat das Problem erkannt und wirbt aktiv um Nachwuchskräfte über eigene Initiativen wie [Alles.Wasser.Volt](#). Der Mangel an Fachpersonal –

vielmehr als Komponenten – stellt dennoch mittel- und langfristig eine weitere Hürde zur Beschleunigung des PV-Ausbaus dar.

Der Fachkräfteengpass ist in einigen Bereichen und Regionen bereits jetzt spürbar und akut. Beispiele dafür lassen sich im Solarhandwerk, beim Einbau von Wärmepumpen, bei Hoch- und Tiefbaukapazitäten für die Netzinfrastruktur, beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft oder der Gebäudesanierung finden. Der Fachkräfteengpass besteht regelmäßig auf der gesamten Prozesskette – von der Planung über die Genehmigung bis zur Umsetzung von Maßnahmen. Viele geplante Investitionen können daher nicht realisiert werden. Gesetzgeberische Anreize und Ziele laufen ins Leere, sodass sich die Energiewende insgesamt verzögert.

Auch die aktuelle Personalausstattung der Gemeinden sowie der Landesministerien ist für den geplanten jährlichen Zubau von 20 GW/a PV nicht ausreichend. Diese hohen Zubauzahlen machen jährlich tausende Genehmigungsverfahren in den Gemeinden erforderlich, die erst mit mehr Personal (schneller) abgewickelt werden können.

Mit der vorliegenden PV-Strategie geht das BMWK auf bestehende Defizite beim Ausbau der PV ein und setzt Signale dafür, dass sich dieser Markt künftig gut entwickeln kann. Jedoch dürfen sich die Erfahrungen von 2011/2012 nicht wiederholen: Die damalige kurzfristige Änderung des EEG (Einbruch der EEG-Förderung für PV und Wind) sorgte gerade bei den damals in großer Zahl verfügbaren Fachkräften nicht nur für Verunsicherung, sondern führte häufig zu Arbeitslosigkeit. Nur langfristige Rahmenbedingungen können heute Nachwuchskräfte wieder motivieren, sich in diesem Fachbereich zu qualifizieren. Das belegte 2022 die Studie des Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung [“Energie aus Wind und Sonne. Welche Fachkräfte brauchen wir?”](#).

Der vorgeschlagene regionale Fokus für das Ausbildungscluster 4.0 greift mit Blick auf den enormen landesweiten Bedarf zu kurz. Wie Studien belegen, hat die Verfügbarkeit von Fachkräften in den Regionen des PV-Ausbaus hohe Bedeutung. Gerade Bundesländer, in denen der Ausbau der Erneuerbaren Energien gut vorankam, z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, benötigen Fachkräfte auch in Regionen, in denen keine Transformation nach Kohleausstieg nötig ist. Das Ausbildungscluster sollte sich auf „Bedarfsregionen“ konzentrieren, unabhängig vom Kohleausstieg.

Trotz des Fachkräftemangels darf die Qualität von Ausbildung und Qualifizierung nicht eingeschränkt werden. Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung ihre Maßnahmen im Bereich der beruflichen Qualifikation forciert. Nichtsdestotrotz darf dabei der Anspruch an gut ausgebildete Fachkräfte, die leistungsstarke, sichere und verlässliche PV-Installationen unter Berücksichtigung der Standards realisieren können, nicht vernachlässigt werden. Neue Ausbildungsprogramme sollten die gefragten Berufsqualifikationen aus Industrie und Handwerk verknüpfen, um so der Nachfrage nach geeigneten Fachkräften gerecht zu werden.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Fachkräfte-Strategie und ihren Arbeiten im Rahmen der Allianz für Transformation bereits erste wichtige Schritte auf den Weg gebracht. Wenn Deutschland seine

Klimaziele erreichen will, müssen die Themen Fachkräfte und Klimaneutralität allerdings noch konsequenter als bisher zusammengedacht werden.

10. Den schnellen PV-Ausbau auch mit europapolitischen Instrumenten vorantreiben

Der BDEW begrüßt den Fokus auch auf die europapolitischen Instrumente. Gerade im Rahmen der aktuell noch laufenden Trilogverhandlungen zur Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) werden wichtige Weichen für den langfristigen Rahmen von Genehmigung und Planung gesetzt (siehe hierzu die [BDEW-Empfehlungen für die Trilog-Verhandlungen zur Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED\)](#)). Der BDEW hatte sich frühzeitig, bereits vor den Maßnahmen der REPowerEU und der EU-Genehmigungs-Notfall-Verordnung, für die Anpassung der Vorgaben eingesetzt.

Die Regelungen der EU-Notfall-Verordnung sollten mit Blick auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt verstetigt werden. Die Steigerung der Ausbauzahlen bei den Erneuerbaren Energien und der Netzausbau erfordern auch über 2024 hinaus eine nahtlose Weiterführung dieser und weiterer Regelungen, um die Ausbauziele für Erneuerbare Energie im Jahr 2030 zu erreichen.

11. Exkurs: Speicher als Querschnittsaufgabe

Um die Stromerzeugung aus Wind und Sonne mit dem Strombedarf in Einklang zu bringen, werden unter anderem Stromspeicher, als eine wichtige Flexibilitätsoption im Stromsystem benötigt.

11.1 Markthochlauf sichern und Barrieren für Speicher im Rechtssystem abbauen

Laut der Photovoltaik-Strategie des BMWK soll ein ausgewogenes Verhältnis von Wind- zu Solarstrom den Speicherbedarf minimieren.

Bewertung

Energiespeicher dürfen nicht, wie in der Photovoltaik-Strategie des BMWK, kleinteilig und exklusiv im Verbund nur einzelner erneuerbarer Energieträger gedacht werden, sie spielen für das Gesamtsystem der Stromversorgung eine wichtige systemische Rolle und können einen Hebeleffekt für die Wirtschaftlichkeit und die Beschleunigung der Energiewende darstellen.

Speicher aller Größenordnungen tragen bereits im Stromsystem zu einem stabilen und sicheren Netzbetrieb bei, indem sie z. B. unabhängig von steuerbaren Kraftwerken Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation oder Schwarzstartfähigkeit bereitstellen. Dies ist u.a. relevant für die künftige Deckung des Blindleistungsbedarfs.

Ebenso gleichen sie Erzeugungs- und Nachfragespitzen an den Strommärkten aus und entschärfen Preisspitzen. Sie speichern den fluktuierend erzeugten Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen und geben ihn dann wieder ab, wenn er benötigt wird. Zur Rolle von Stromspeichern im Zuge der Energiewende und zum Handlungsbedarf für Stromspeicher hat der BDEW bereits in seinem

Positionspapier „[Energiewende ermöglichen – drei Schritte, um das Potential von Stromspeichern zu heben](#)“ Stellung genommen. Die Bundesregierung sollte sich proaktiv mit den Anforderungen aus dem EMD-Entwurf der Europäischen Kommission auseinandersetzen, in der Energiespeicher als zentraler Bestandteil des Stromsystems zur Integration von Erneuerbaren definiert werden. Flexibilitätsanforderungen aus den Ausbaupfaden der Erneuerbaren in Deutschland zur effizienten Integration und Dekarbonisierung des Stromsystems sollten kurzfristig definiert werden. Speicher sind als zentraler Bestandteil zur Integration von Solarstrom zu betrachten.

11.2 Entlastung von Baukostenzuschüssen

Die PV-Strategie sieht vor, dass der europaweite Stromnetzausbau den Speicherbedarf weiter minimieren soll.

Bewertung

Der Ausbau von Stromspeichern kann den Netzausbau effizient ergänzen. Eine Minimierung des Speicherbedarfs durch verstärkten Netzausbau oder umgekehrt ist technisch und wirtschaftlich nicht zielführend.

Sowohl die europäische Binnenmarktrichtlinie als auch die europäische Binnenmarktverordnung sehen Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung der Energiespeicherung führen. Ein durch die nationalen Vorgaben festgeschriebenes Entgeltgefüge, wonach sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung als auch beim Letztverbrauch Netzentgelte erhoben werden, würde diesen Vorgaben nicht entsprechen. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht bereits befristete Befreiungstatbestände für spezifische Speichervorgänge in § 118 Abs. 6 EnWG vor. Diese sollten allerdings technologieneutral formuliert werden. Der BDEW empfiehlt ebenso dringend, die Befreiung von den Netzentgelten zu entfristen, um Investitionen in Stromspeicher nicht zu gefährden.

Speicheranlagen sollten in dem Maße, in dem sie von den Netznutzungsentgelten befreit sind, ebenso keine Baukostenzuschüsse zahlen müssen. Die Bereitstellung systemdienlicher Leistung sollte nicht durch hohe Baukostenzuschüsse behindert werden.

11.3 Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher – Erhalt der Stromeigenschaft

Bereits geringste Mengen von Netzstrom verwandeln eingespeicherten Erneuerbare-Energien-Strom in Graustrom. Dieses Ausschließlichkeitsprinzip für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss angepasst werden, damit Speicherkonzepte attraktiver werden und bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile hinsichtlich EEG-Förderung erleiden. Das Ausschließlichkeitsprinzip des § 3 Nr. 1, 2. Alt., EEG erschwert eine multivalente Speichernutzung und steht einer effektiven Speichernutzung entgegen. Vor diesem Hintergrund sieht der BDEW die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher im

EEG. Damit soll der Erhalt der grünen Stromeigenschaft und der ursprüngliche Vergütungsanspruch zwischengespeicherter EEG-Strommengen gewährleistet werden. Das wäre auch für die Kombination von PV-Anlagen und Stromspeichern von Nutzen.

AnsprechpartnerInnen:

Asma Rharmaoui-Claquin

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration
+49303001991318
asma.rharmaoui-claquin@bdew.de

Mira Schirrmeister

Geschäftsbereich Strategie und Politik
+49 30 300 199-1062
mira.schirrmeister@bdew.de

Constanze Hartmann

Abteilung Recht
+49 30 300 199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Maximilian Grey

Abteilung Energienetze, Regulierung und Mobilität
+49 30 300 199-1125
maximilian.grey@bdew.de